

Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge  
Herrn Landrat Michael Geisler  
Postfach 10 02 53/54  
01782 Pirna

Als E-Mail: [kreistag@landratsamt-pirna.de](mailto:kreistag@landratsamt-pirna.de)

Hohnstein, den 07.12.2015

**Kreistagssitzung am 14.12.2015, TOP 5 - Gebührensatzung Rettungsdienst**

**Hilfsfristen des Rettungsdienstes im Landkreis Sächsische Schweiz – Osterzgebirge**

Sehr geehrter Herr Landrat Geisler,

die FDP-Fraktion im Kreistag des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge beantragt im Rahmen der Behandlung des TOP 5 - Gebührensatzung Rettungsdienst in der Kreistagssitzung am 14.12.2015 eine schriftliche Stellungnahme zu folgenden Punkten:

- (1) Wurden bei der Gebührenkalkulation Maßnahmen zur zukünftigen Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Hilfsfristen berücksichtigt? Wenn ja, welche sind das?**
- (2) Was wurde seitens der Verwaltung unternommen bzw. welche Maßnahmen wurden eingeleitet, um die Hilfsfristen zukünftig wieder entsprechend den gesetzlichen Vorgaben einhalten zu können?**

Erläuterung:

Aus dem Bericht des Landrates in der Kreistagssitzung am 14.09.2015 zur Entwicklung der Hilfsfristen des Rettungsdienstes seit dem Jahr 2011 wird eine nicht zufriedenstellende Entwicklung dieser Fristen sichtbar.

2011	1. HJ	90,4%
2011	2. HJ	90,8%
2012	1. HJ	91,5%
2012	2. HJ	90,4%
2013	1. HJ	89,8%
2013	2. HJ	88,9%
2014	1. HJ	keine verwertbaren Daten
2014	2. HJ	80,6%
2015	1. HJ	80,5%

Im 2. HJ 2014 wurden bei Rettungsdiensteinsätzen in nur 80,6 % eine Hilfsfrist von bis zu 10 Minuten erreicht, im 1. HJ 2015 nur 80,5%. Die Sächsische Landesrettungsdienstplanverordnung gibt vor, dass eine Hilfsfrist von 10 Minuten in 95 % der Fälle eingehalten werden muss.

Ungeachtet einer sparsamen und wirtschaftlichen Betriebsführung des Rettungsdienstes vertreten wir die Auffassung, dass trotzdem die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten sind.

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Steglich  
Fraktionsvorsitzender

FDP-Fraktion